

§ 21 Ladung

1. Die Beteiligten sind mit einer Frist von 14 Tagen zu der Verhandlung zu laden.
2. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß auch bei Fernbleiben von der Verhandlung entschieden werden kann.
3. In den Fällen des § 15 Nr.4 und § 16 Nr.2a) ist eine Anhörung und Ladung der Beteiligten nicht erforderlich.

§ 22 Verlauf der Verhandlung

1. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung. Er hat die Angelegenheit mit den Beteiligten zu erörtern und auf völlige Klärung des Sachverhaltes hinzuwirken.
3. Der 1. Vorsitzende kann andere Personen laden und anhören.
4. Der Vorstand kann die Anwesenheit von Personen gestatten, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen.
6. Jedem der Beteiligten und den Bevollmächtigten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern.
7. Beratung und Beschlußfassung sind geheim. Die Entscheidung ist den Beteiligten in begründeter Form mündlich bekanntzugeben.
8. Über die Verhandlung haben alle Anwesenden Verschwiegenheit zu bewahren, soweit für den Einzelfall nichts anderes beschlossen wird.

§ 23 Bescheide

1. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich begründet zuzustellen.
2. Der Bestrafte ist über das Rechtsmittel oder darüber zu belehren, daß der Bescheid nicht anfechtbar ist.
3. Ein Bescheid ist nicht erforderlich, wenn der Bestrafte den Beschluß anerkennt und erklärt hat, daß er ein Rechtsmittel nicht einlegen will.
4. Bescheide sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

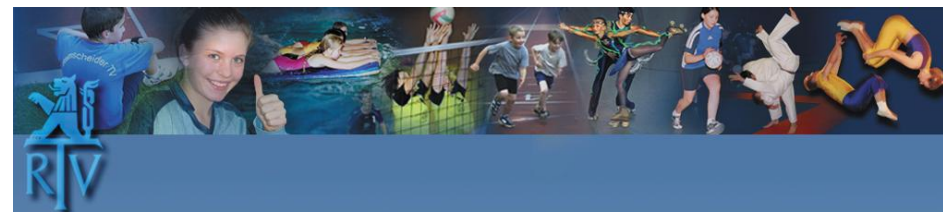
§ 24 Strafliste

1. Strafen sind in einer Strafliste zu vermerken.
2. Eintragungen sind nach Ablauf von 3 Jahren zu tilgen.
3. Die Einsicht in die Strafliste ist nur Mitgliedern des Vorstandes gestattet.
4. Die Strafliste ist von dem Vorsitzenden Verwaltung unter Verschuß aufzubewahren.

V. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ersetzt die Fassung vom 24. Februar 1984. Sie ist gemäß § 9 Nr. 6 der Satzung auf der Vorstandssitzung am 20. September 2004 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Geschäftsordnung

Finanzordnung mit Anlagen

Ehrenordnung

(Stand: 7. März 2005)

Remscheider Turnverein von 1861 (Korp.)

Adresse: Theodor-Körner-Str. 6, 42853 Remscheid

Telefon: 0 21 91 - 2 47 79

Fax: 0 21 91 - 20 98 20

E-Mail: Geschaeftsstelle@Remscheider.TV

Internet: www.Remscheider.TV

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: montags bis freitags von 16:00 bis 19:00 Uhr



Geschäftsordnung

Remscheider Turnverein von 1861 (Korp.)



in der Fassung vom 7. März 2005

§ 1 Verantwortlichkeit

Die Überwachung der Einhaltung der Geschäftsordnung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

§ 2 Mitgliederversammlung

Alle Vorstandsmitglieder erstatten der Mitgliederversammlung in geeigneter Form einen Rechenschaftsbericht.

§ 3 Vorstand

1. Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich statt.
2. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, Diskussionspunkte und/oder Beschlüßvorlagen spätestens drei Tage vor der Sitzung in der Geschäftsstelle einzureichen. Aus diesen Punkten und aus je einem Informationspunkt für jedes Vorstandsmitglied wird vom Vorsitzenden Verwaltung die Tagesordnung erstellt und an die Vorstandsmitglieder drei Tage vor der Sitzung verteilt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes können bei Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen teilnehmen. Die Einladung muß in der Tagesordnung vermerkt sein.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet.
5. Der Vorstand ist satzungsgemäß beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Abstimmungen werden mit Stimmenmehrheit entschieden. Dabei sind Enthaltungen nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
7. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut enthalten muß. Die Vorstandsmitglieder erstellen für ihre Tagesordnungspunkte Protokollvorlagen, die vom Vorsitzenden Verwaltung zu einem Protokoll zusammengefaßt und ausformuliert werden. Das Protokoll wird innerhalb von einer Woche an die Vorstandsmitglieder verteilt und auf der nachfolgenden Sitzung diskutiert und beschlossen.

§ 4 Arbeitskreise und Projektgruppen

In der Satzung ist festgelegt, daß Vorstandsmitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben durch je einen ständigen Arbeitskreis und/oder zeitlich begrenzte Projektgruppen unterstützt werden können. Eine Sonderstellung nimmt der Sport-

§ 15 Sperre

1. Durch die Sperre kann der Bestrafte seine ihm nach der Satzung zustehenden Rechte nicht mehr ausüben. Es ist ihm während der Dauer der Sperre untersagt, an Übungsstunden, Wettkämpfen und Veranstaltungen des RTV teilzunehmen.
2. Die Sperre wird bei schweren Verfehlungen verhängt, wenn der Bestrafte bereits durch eine Verwarnung oder einen Verweis ermahnt wurde.
3. Nur in Fällen, in denen das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit besonders stark geschädigt wurde, ist der Ausspruch der Sperre ohne vorherige Abmahnung möglich.
4. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied trotz Erinnerung seine ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt.
5. Die Sperre darf höchstens für ein Jahr verhängt werden.
6. Die Sperre kann wiederholt werden, jedoch liegt dann gleichzeitig ein wichtiger Grund vor, der zum Ausschluß aus dem Verein berechtigt.

§ 16 Ausschluß aus dem Verein

1. Durch den Ausschluß endet die Mitgliedschaft zum Verein.
2. Der Ausschluß darf nur ausgesprochen werden, wenn
 - a) ein Mitglied die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten beharrlich nicht erfüllt,
 - b) eine erneute Sperre (§ 15 Nr. 6) wegen der Schwere der Verfehlung nicht ausreichend ist,
 - c) das Ansehen des Vereins oder der angeschlossenen Verbände in einem solchen Maß geschädigt worden ist, daß dies mit einer anderen Strafe nicht hinreichend gesühnt werden kann oder
 - d) wenn ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes im Verein unzumutbar ist.

§ 17 Zuständigkeit

Die Strafen werden durch den Vorstand verhängt.

§ 18 Rechtsmittel

1. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Strafbescheides schriftlicher Widerspruch möglich.
2. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Ausnahme bildet der Ausschluß aus dem Verein (§ 16), bei dem die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich ist, die endgültig entscheidet.

IV. VERFAHREN BEI STRAFEN

§ 19 Allgemeines

Für das Verfahren gelten die entsprechenden Vorschriften des § 10 und § 11 mit folgenden Ergänzungen.

§ 20 Beteiligte

1. Beteiligt am Verfahren sind der Betroffene und der zuständige Abteilungsleiter.
2. Der Betroffene kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Er muß jedoch persönlich anwesend sein.

- § 7 Ehrungen für Nichtmitglieder
Die in § 3 und § 4 aufgeführten Ehrungen können in begründeten Ausnahmefällen auch an Nichtmitglieder verliehen werden.
- § 8 Form der Ehrungen
1. Mit jeder Ehrung (Ausnahme § 6 Nr. 2) ist die Übergabe einer Urkunde und des zugehörigen Ehrenzeichens (Anstecknadel) verbunden.
 2. Die Form des Ehrenzeichens bestimmt der Vorstand.
 3. Die Ehrung soll bei besonderen Anlässen in würdiger Form erfolgen.
 4. Die Urkunde wird von dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet.
- § 9 Zuständigkeit
Zuständig sind:
1. die Mitgliederversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 2. der Vorstand für die sonstigen Ehrungen.

II. VERWARNUNGEN

- § 10 Wesen
1. Die Verwarnung ist die Rüge eines bestimmten Verhaltens mit dem Hinweis, daß im Wiederholungsfalle eine Strafe verhängt werden kann.
 2. Eine Verwarnung wird bei leichten Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins ausgesprochen.
 3. Die Verwarnung kann dadurch verschärft werden, daß den Verwarnten zusätzlich die Teilnahme an Übungsstunden oder an sonstigen Veranstaltungen des Vereins zeitweise untersagt wird.
- § 11 Zuständigkeit
Die Verwarnung kann von den Mitgliedern des Vorstandes oder des Sportausschusses sowie von den Abteilungs- oder Übungsleitern ausgesprochen werden.
- § 12 Form
Die Verwarnung erfolgt mündlich. Im Falle des § 10 Nr. 3 kann der Verwarnte einen schriftlichen Bescheid mit Begründung verlangen.

III. STRAFEN

- § 13 Arten
Strafen sind: Verweis, Sperre und Ausschluß aus dem Verein.
- § 14 Verweis
1. Der Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens.
 2. Der Verweis wird bei erheblichen Verstößen im Sinne des § 12 Nr. 1 der Satzung ausgesprochen.

bereich ein, der satzungsgemäß zusätzlich den Sportausschuß bildet. Die Mitarbeiter in diesen Arbeitsgremien werden durch das zuständige Vorstandsmitglied berufen. Alle Vorstandsmitglieder werden über die Sitzungstermine informiert und erhalten ein Sitzungsprotokoll. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, an jeder der Sitzungen teilzunehmen.

- § 5 Geschäftsstelle
Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Für die Leitung der Geschäftsstelle ist der Vorsitzende Verwaltung verantwortlich. Die Geschäftsstelle ist die offizielle Anschrift für Korrespondenz an den Verein, den Vorstand und für Anträge an die Mitgliederversammlung.
- § 6 Vertretungsbefugnis
Die Vertretung des Vereins nach außen übernehmen satzungsgemäß zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei wenigstens einer der 1. Vorsitzende, der Vorsitzende Finanzen oder der Vorsitzende Verwaltung sein muß.
Im Innenverhältnis kann jeder Vorsitzende im Verhinderungsfall durch ein Mitglied seines Arbeitskreises vertreten werden.
Der Vertreter des 1. Vorsitzenden im Innenverhältnis wird vom Vorstand aus seinen Reihen bestimmt.
- § 7 Verschwiegenheitspflicht
Alle Teilnehmer an Sitzungen des Vorstandes, des Sportausschusses, der Arbeitskreise und der Projektgruppen sind verpflichtet, die dort erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben, soweit eine Veröffentlichung nicht ausdrücklich von dem Gremium beschlossen wurde. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- § 8 Aufbewahrung von Dokumenten
Alle Amtsträger sind verpflichtet, die in ihrem Verantwortungsbereich anfallenden Akten und Unterlagen sorgfältig aufzubewahren und bei Amtswechsel dem jeweiligen Nachfolger zu übergeben. Die Originalunterlagen der Vereinsführung sind im Vorstandszimmer aufzubewahren.
- § 9 Vereinsarchiv
Wichtige Vereinsunterlagen werden im Archiv zusammengetragen und geordnet abgelegt. Verantwortlich ist der Archivwart, der Mitglied im Arbeitskreis Verwaltung ist.
- § 10 Inkrafttreten
Diese Geschäftsordnung ist gemäß § 9 Nr. 6 der Satzung auf der Vorstandssitzung am 20. September 2004 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Finanzordnung

Remscheider Turnverein von 1861 (Korp.)



in der Fassung vom 20. September 2004

- § 1 **Verantwortlichkeit**
Für die Vermögens-, Finanz- und Liquiditätsfragen sowie für die Budgetierung der einzelnen Ressorts ist der Vorstand verantwortlich.
- § 2 **Ziele**
Ziel ist es, einen ausgeglichenen Haushaltsplan vorzulegen und die Mitgliedsbeiträge nur für sportnahe Zwecke zu verwenden.
- § 3 **Haushaltsplan**
Im Haushaltsplan sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen. Anhaltspunkte liefern der letzte Jahresabschluß und Erkenntnisse für das kommende Jahr. Alle Haushaltsansätze müssen realistisch und vorsichtig angesetzt werden. Der Haushaltsplan wird auf Vorschlag des Vorsitzenden Finanzen vom Vorstand beschlossen.
- § 4 **Jahresabschluß**
Jeweils zum 31. 12. eines jeden Jahres ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben widerspiegelt. Größere Abweichungen sind im Vorstand zu diskutieren und auf der Mitgliederversammlung zu begründen. Bestehende langfristige Verbindlichkeiten sind gesondert auszuweisen. Nach der Vorlage des Jahresabschlusses durch den Vorsitzenden Finanzen und nach der Beratung im Vorstand ist der Jahresabschluß der Mitgliederversammlung schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.
- § 5 **Buch-, Kassen- und Kontenführung**
Für die Buch-, Kassen- und Kontenführung ist der Vorsitzende Finanzen verantwortlich. Die Buchführung des Vereins muß nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen. Jedem Vorstandsmitglied sind jederzeit Kontrollen und Einsichtnahme in alle Belege und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.
- § 6 **Kassenprüfung**
Die Buchführung eines jeden Jahres ist durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu kontrollieren. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, welches der Mitgliederversammlung in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben werden muß. Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.



Ehrenordnung

Remscheider Turnverein von 1861 (Korp.)



in der Fassung vom 20. September 2004

- § 1 **Verantwortlichkeit**
Die Überwachung der Einhaltung der Ehrenordnung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

I. EHRUNGEN

- § 2 **Arten**
Folgende Ehrungen werden verliehen:
1. die Ehrenmitgliedschaft,
 2. die Ehrenurkunde,
 3. der Ehrenbrief,
 4. die Ehrennadel.
- § 3 **Ehrenmitgliedschaft**
1. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung. Sie wird für überragende Verdienste um den Verein verliehen.
 2. Die Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde mit goldener Anstecknadel.
 3. Die Ehrenmitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen mit einem Amt verbunden sein.
- § 4 **Ehrenurkunde**
Die Ehrenurkunde wird verliehen:
1. mit silberner Anstecknadel an Personen, die sich durch langjährige aufopferungsvolle Mitarbeit um den Verein verdient gemacht haben.
 2. mit bronzener Anstecknadel an Personen, die sich durch herausragende Mitarbeit um den Verein verdient gemacht haben.
- § 5 **Ehrenbrief**
Der Ehrenbrief wird mit blauer Anstecknadel an Mitglieder verliehen, die sich durch herausragende sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.
- § 6 **Ehrennadel**
1. Die Ehrennadel wird verliehen:
 - a) in Gold für 50-jährige Mitgliedschaft,
 - b) in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft.
 2. Bei einer länger als 50-jährigen Mitgliedschaft kann der Vorstand weitere Ehrungen in geeigneter Form vornehmen.
 3. Der Vorstand kann bestimmen, ob die Mitgliedschaft zu anderen Vereinen und Organisationen einer Mitgliedschaft im Verein gleichzusetzen ist.

3. Bei mehrtägigem Aufenthalt außerhalb Remscheids und seiner Nachbargemeinden Solingen, Mettmann, Wuppertal, Schwelm, Radevormwald, Hückeswagen, Wermelskirchen und Burscheid kann im Einzelfall ein Zuschuß für **Übernachtung und Verpflegung** gewährt werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der sporttechnischen Leitung.

Jedermann-Veranstaltungen

Kosten, die durch die Teilnahme an Jedermann-Veranstaltungen entstehen, werden in der Regel nicht bezuschußt.

Sach- oder Geldgeschenke bei sportlichen Erfolgen

Einzel Sportler oder Mannschaften, die im Laufe eines Jahres oder einer Spielsaison besondere Leistungen erzielt haben, können Sach- oder Geldgeschenke erhalten, die dem erzielten Erfolg angemessen sein sollen.

1. **Einzelne Sportler**

Die hervorragenden Leistungen müssen bei Meisterschaften / Veranstaltungen erzielt worden sein, die von Fachverbänden ausgeschrieben waren, denen der RTV als Mitglied angehört.

2. **Mannschaften**

Als besondere Leistung zählt z. B. der Aufstieg in eine höhere Spielklasse bei ausgeschrieben Meisterschaften oder eine vergleichbare Leistung bei anderen Veranstaltungen.

Der Antrag ist vom Abteilungsleiter beim zuständigen Spartenleiter zu stellen. Antragsformulare sind in der RTV-Geschäftsstelle erhältlich.

Über die Höhe, Art und Form der Zuwendung entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Sportbereichsleitung.

Die Ehrung sollte möglichst zeitnah und in würdiger Form erfolgen.

Die Neufassung der Richtlinien vom 19. März 1980 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Vorstand

- § 7 **Kostenvoranschläge der Abteilungen**
Die Abteilungen sind verpflichtet, bis spätestens 15. Januar Kostenvoranschläge für das begonnene Jahr zu erstellen. Die Basis bilden die Ausgaben des Vorjahres und Erkenntnisse für das kommende Jahr.

- § 8 **Umgang mit Finanzmitteln**
Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, verantwortungsvoll, wirtschaftlich und sparsam zu agieren. Es ist streng darauf zu achten, daß Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Verfügungen dürfen nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans vorgenommen werden.

- § 9 **Beiträge und Gebühren**
Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren ist in der Satzung geregelt. Die Beitrags- und Gebührenrichtlinien liegen dieser Ordnung als Anlage 1 bei.

- § 10 **Spenden**
Die Handhabung von Spenden richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- § 11 **Bezuschussung von Aufwendungen**
Einen möglichen Auslagenersatz regeln die Richtlinien für die Zuschussung von Aufwendungen (Anlage 2).

- § 12 **Inkrafttreten**
Diese Finanzordnung ist gemäß § 9 Nr. 6 der Satzung auf der Vorstandssitzung am 20. September 2004 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlagen:

- 1) Beitrags- und Gebührenrichtlinien des RTV (siehe Seite 6)
- 2) Richtlinien für die Zuschussung von Aufwendungen RBA (siehe Seiten 7 und 8)

Anhang 1: Beitrags- und Gebührenrichtlinien des Remscheider TV

(gültig seit dem 1. Januar 2001)

Eine **Verwaltungskostenpauschale von 15,00 €** pro Person ist einmalig zu entrichten.

Es sind folgende **Mitgliedsbeiträge** zu zahlen:

Beitragsgruppen	jährlich (Zahlungen halbjährlich)	jährlich, ermäßigt (Zahlungen jährlich)
1 Ein Mitglied	120,00 €	115,00 €
2 Zwei Mitglieder *)	180,00 €	170,00 €
3 Drei oder mehr Mitglieder *)	240,00 €	220,00 €

*) Die Beitragsgruppen 2 und 3 gelten nur bei gemeinsamem Haushalt.

Der Vorstand hat das Recht, auf Grund eines begründeten schriftlichen Antrages Beitragsermäßigung zu gewähren.

Die Beiträge sind halbjährlich bis zum 15. Februar und bis zum 15. August zu entrichten. In Ausnahmefällen können auch andere Zahlungsfristen gewählt werden. Der in der obigen Tabelle genannte Jahresbeitrag „ermäßigt“ gilt nur dann, wenn der Gesamtbeitrag bis Ende Februar bei uns eingegangen ist.

Für diesen Beitrag können Sie beliebig oft und in mehreren Abteilungen Sport betreiben, soweit dort sportlich und organisatorisch noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

Für besonders ausgeschriebene und als solche gekennzeichnete Kurse werden vom Vorstand zusätzliche Gebühren in Abstimmung mit den Kursleitern festgesetzt.

Die Mitgliedschaft dauert wenigstens ein Jahr. Erst danach kann nach Vereinssatzung § 5.2 die Mitgliedschaft schriftlich zum 30. Juni oder 31. Dezember gekündigt werden.

Übrigens: Sie können bei uns jederzeit einsteigen oder Ihre Abteilung wechseln, da unser Sportangebot das ganze Jahr für Sie offen ist.

Um Ihnen die Terminüberwachung und dem Verein Verwaltungskosten zu ersparen, bitten wir Sie, uns eine - von Ihnen jederzeit widerrufbare - Einzugermächtigung zu erteilen. Dann werden die fälligen Beiträge vom RTV gemäß Ihrem Wunsch halbjährlich oder jährlich von Ihrem Konto abgebucht.

Der Vorstand

Anhang 2: Richtlinien für die Bezuschussung von Aufwendungen

Allgemeines

Die Richtlinien für die Bezuschussung von Aufwendungen (RBA) sind eine Anlage der Finanzordnung des RTV. Sie werden inhaltlich und betragsmäßig vom Vorstand festgesetzt. Im rechtlichen Sinne handelt es sich um eine „Kann-Bestimmung“. Das heißt, daß kein Antragsteller einen rechtlichen Anspruch daraus herleiten kann.

Eine Zuwendung bzw. eine Erstattung von Aufwendungen kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender **schriftlicher Antrag** spätestens drei Wochen vorher bei dem zuständigen Spartenleiter eingereicht oder in der RTV-Geschäftsstelle abgegeben wurde. Antragsformulare sind in der Geschäftsstelle des RTV erhältlich. Ein Antrag kann von Einzelmitgliedern, Mannschaften, Abteilungen und in besonderen Einzelfällen auch von Nichtmitgliedern gestellt werden.

Die **Abrechnung der Kosten** hat spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung beim Spartenleiter zu erfolgen. Einnahmen und Zuschüsse von dritter Seite sind anzugeben. Belege sind beizufügen.

Meisterschaften / Veranstaltungen

Zuwendungen werden grundsätzlich nur bei Meisterschaften und Veranstaltungen gewährt, die von Fachverbänden ausgeschrieben worden sind, denen der RTV als Mitglied angehört.

1. **Startgeld** wird grundsätzlich voll erstattet.
2. **Fahrkosten** werden in der Regel nur erstattet, wenn die Fahrstrecke wenigstens 30 km beträgt.

Fahrten mit dem PKW werden maximal mit 0,15 €/km bezuschußt. Voraussetzung für die Erstattung von mehreren PKWs ist, daß diese mit vier Personen besetzt sind. Bei Jugendlichen wird auf je drei Sportler ein Begleiter/Fahrer hinzugerechnet, der kein RTV-Mitglied sein muß. Die abzurechnenden Entfernungen gelten ab RTV-Halle.

Bei Fahrten mit der Deutschen Bundesbahn werden maximal Kosten 2. Klasse ab Remscheid Hauptbahnhof erstattet. Gruppenermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

Über die Bezuschussung von Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln wird im Einzelfall entschieden.